

B e k a n n t m a c h u n g

des Wahltags und des Tags einer etwa notwendig werdenden Stichwahl sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Im Landkreis Darmstadt-Dieburg ist die Stelle

der hauptamtlichen Landrätin oder des hauptamtlichen Landrats

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers endet am 30. September 2027. Die neue Amtszeit beginnt am 1. Oktober 2027 und beträgt sechs Jahre. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat 301.529 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2025).

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat am 14. September 2026 den Wahltag sowie den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl für die Wahl der Landrätin oder des Landrats bestimmt. Aufgrund von § 61 Abs. 1 Kommunalwahlordnung werden die Wahltage hiermit wie folgt bekanntgegeben:

Tag der Wahl:	Sonntag, 6. Juni 2027,
Tag der evtl. Stichwahl:	Sonntag, 20. Juni 2027.

Die Landrätin oder der Landrat wird von den wahlberechtigten Kreisangehörigen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine Bewerberin oder keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerberinnen oder Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält.

Die gewählte Bewerberin oder der gewählte Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung erfolgt zurzeit nach Besoldungsgruppe B 7 der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit; zusätzlich wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger), die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, also am 6. Juni 2009 oder früher geboren sind. Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung vom aktiven und/oder passiven Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die §§ 10 bis 14, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes. Näheres ist der nachfolgenden Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu entnehmen. Eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch wäre sie ausreichend.

Im 81 Mitglieder zählenden Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: CDU 23 Sitze, SPD 20 Sitze, GRÜNE 12 Sitze, AfD 10 Sitze, FDP/FREIE WÄHLER 5 Sitze, Die Linke 4 Sitze, Volt und Tierschutzpartei 4 Sitze und fraktionslos 3 Sitze.

Gemäß den §§ 22, 60 und 66 der Kommunalwahlordnung wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats im Landkreis Darmstadt-Dieburg aufgefordert.

Das Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg bildet den Wahlkreis.

Es gelten die folgenden Vorschriften:

- Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8),
- Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24),
- Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110).

Wahlvorschlagsrecht

Maßgebend sind die Bestimmungen der §§ 10 bis 14, 41 und 45 KWG. Danach erfolgt die Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen. Diese können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann im Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Für den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge sowie für ihre Aufstellung, Einreichung, Änderung und Rücknahme sind die §§ 10 bis 14, 41 und 45 KWG sowie die §§ 23 und 60 KWO maßgebend. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

Der Wahlvorschlag ist schriftlich einzureichen. Verwendet werden sollen die gemäß § 114 KWO aufgestellten Vordruckmuster, welche von der Kreiswahlleiterin auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und darüber hinaus im „Themenportal Wahlen“ des Landes Hessen eingestellt sind (<https://wahlen.hessen.de/kommunalwahlen/direktwahlen/vordrucke-fuer-parteien-waehlergemeinschaften-und-einzelbewerberinnen-und-bewerber>). Von der Veröffentlichung im Internet ausgenommen ist das Formular „DW Nr. 7 – Formblatt Unterstützungsunterschrift“, das ausschließlich von der Kreiswahlleiterin auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und

Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers trägt deren oder dessen Familiennamen als Kennwort.

Ein Wahlvorschlag von Parteien oder Wählergruppen muss weiterhin die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Diese müssen selbst nicht wahlberechtigt sein und werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Sie dürfen nicht dem Kreiswahlausschuss als Mitglied oder als stellvertretendes Mitglied angehören. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im KWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Die Bewerberin oder der Bewerber ist im Wahlvorschlag mit folgenden Angaben zu benennen:

Familiename, Rufname, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung). Darüber hinaus können zusätzlich ein eingetragener Doktorgrad nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 213), § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Passgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 213), und ein eingetragener Ordens- oder Künstlername nach § 5 Abs. 2 Nr. 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Passgesetzes angegeben werden.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Vorgeschlagen kann nur werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Wer als Bewerberin oder Bewerber an der Direktwahl teilnimmt, kann ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Zustimmung nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Kreiswahlausschuss und auch nicht Mitglied in einem Wahlvorstand sein. Fehlt dem Wahlvorschlag die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers und wurde diese nicht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach § 13 Abs. 1 KWG bei der Kreiswahlleiterin eingereicht, ist der Wahlvorschlag gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 KWG ungültig.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder mindestens einer oder einem Abgeordneten im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land Hessen im Deutschen Bundestag vertreten waren, sowie Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, wie der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg Vertreterinnen und Vertreter hat. **Die Zahl der erforderlichen Unterschriften von Wahlberechtigten beträgt in diesem Fall somit 162.** Unterschriften von Wahlberechtigten für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die vor der Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung geleistet werden, sind ungültig.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin oder des Landrats unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, sind seine Unterschriften auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig. Die Unterzeichnung hat persönlich und handschriftlich zu erfolgen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern (Formblatt DW Nr. 7 – „Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift“) zu erbringen, welche von der Kreiswahlleiterin auf Anforderung kostenfrei als Druckvorlage oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Bei der Anforderung sind der Name und die Vornamen sowie ggf. der Rufname der Bewerberin oder des Bewerbers, der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Ferner ist die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gemäß § 12 KWG zu bestätigen. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber haben bei der Anforderung der Formblätter (nur) den Familiennamen, Vornamen, ggf. Rufnamen, Anschrift (Hauptwohnung) und das Kennwort anzugeben. Die Kreiswahlleiterin vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags ist auf dem Formblatt „DW Nr. 7 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift“ oder gesondert auf dem Formblatt „DW Nr. 8 – Bescheinigung des Wahlrechts“ eine Bescheinigung des Gemeindevorstands der Gemeinde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, einzuholen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt war. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere oder einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.

Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Bewerberin oder der Bewerber eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufzustellen. Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Vordruckmuster „DW Nr. 11 – Niederschrift über den Verlauf der Versammlung“ anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauensperson, die stellvertretende Vertrauensperson und – sofern solche von der Versammlung bestimmt worden sind – die jeweiligen Ersatzpersonen nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin

oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertreterinnen oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Kreiswahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberin oder der Bewerber in geheimer Abstimmung aufgestellt worden ist, jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Kreiswahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig. Sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch.

Für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und 3 KWG über die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern von Parteien und Wählergruppen nicht, d. h. eine Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber gewählt wird, ist nicht erforderlich.

Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 69. Tag vor dem Wahltag bis 18.00 Uhr während der Dienststunden vollständig und schriftlich im Original bei der Kreiswahlleiterin einzureichen. Der 69. Tag vor dem Wahltag ist

Montag, der 29. März 2027 (Ostermontag).

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Die Dienststelle der Kreiswahlleiterin des Landkreises Darmstadt-Dieburg befindet sich in 64807 Dieburg, Albinstraße 23 (Landratsamt, Zimmer 3605 und 3607). Die Postanschrift lautet abweichend davon: Kreiswahlleiterin Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt.

Die Geschäftsstelle der Kreiswahlleiterin hat folgende Öffnungszeiten:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Am 29. März 2027 ist die Geschäftsstelle von 13.00 bis 18.00 Uhr besetzt. Abweichende Terminvereinbarungen sind grundsätzlich möglich. **Zur Einreichung der Wahlvorschläge sind Terminvereinbarungen ausdrücklich erwünscht.**

Die Geschäftsstelle der Kreiswahlleiterin ist wie folgt zu erreichen:

Tel.: 06151/881-1248 oder -1243

E-Mail: kommunalaufsicht@ladadi.de

Mit den Wahlvorschlägen nach Muster „DW Nr. 6 – Wahlvorschlag“ (zu §§ 60, 23 Abs. 1 KWO) sind gemäß § 23 Abs. 3 KWO einzureichen:

- Eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß Muster „DW Nr. 9 – Zustimmungserklärung“ (zu §§ 60, 23 Abs. 3 KWO), dass sie oder er der Aufstellung in dem Wahlvorschlag zustimmt und ihr oder ihm die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer gewählten Bewerberin oder eines gewählten Bewerbers nach §§ 41, 23 Abs. 1 KWG bekannt sind. Die Erklärung muss auch Angaben darüber enthalten, ob bei der Bewerberin oder dem Bewerber Ausschlussgründe im Sinne des § 39 Abs. 2 HKO vorliegen, die einer Amtseinführung entgegenstehen, sowie eine Verpflichtung der Bewerberin oder des Bewerbers, bis zu einer möglichen Ernennung eintretende Ausschlussgründe der Kreiswahlleiterin mitzuteilen;
- eine Bescheinigung des Gemeindevorstands der Hauptwohnsitzgemeinde nach Muster „DW Nr. 10 – Bescheinigung der Wählbarkeit“ (zu §§ 60, 23 Abs. 3 KWO), dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist;
- die erforderliche Anzahl der ggf. notwendigen Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern gemäß Muster „DW Nr. 7 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift“ (zu §§ 60, 23 Abs. 2 KWO) nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner – vgl. hierzu ggf. auch Muster „DW Nr. 8 – Gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts“ (zu §§ 60, 23 Abs. 2 KWO) und
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Niederschrift nach Muster „DW Nr. 11 – Niederschrift über die Versammlung zur Bewerberaufstellung“ (zu §§ 60, 23 Abs. 3 KWO) über den Verlauf der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt.

Ein Wahlvorschlag, der nicht von einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber eingereicht wurde, kann nach der Einreichung durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden. Ein Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers kann von dieser oder diesem persönlich durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Nach der Zulassung durch den Kreiswahlausschuss kann ein Wahlvorschlag nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Nach der ersten Wahl am 6. Juni 2027 können Bewerberinnen und Bewerber durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreiswahlleiterin auf eine Teilnahme an der Stichwahl verzichten. Der Verzicht muss bis zum Beginn der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der ersten Wahl erklärt werden (§ 45 Abs. 6 KWG).

Dieburg, 28. Oktober 2026

Die Kreiswahlleiterin
für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Koch